

Prüfstelle
Organismo di valutazione
Organn de valutazion

Überprüfung des Jahresberichtes 2018 des
Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung in
der Landesverwaltung
gemäß Artikel 1 Abs. 8-bis des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November
2012



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

PRÜFER/PRÜFERIN: Wolfgang Bauer
 Elena Eccher

PRÜFSTELLE
ORGANISMO DI VALUTAZIONE

39100 Bozen | Freiheitsstraße 66
39100 Bolzano | Corso Libertà 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismodivalutazione@consiglio-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

März 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
1. Rechtlicher Rahmen	5
2. Die Bezugsquellen	6
3. Methodischer Ansatz	6
4. Ergebnisse der Analyse	6
5. Abschließende Bemerkungen	10

Vorwort

Beim Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung (im Folgenden kurz: Dreijahresplan) handelt es sich um ein Tätigkeitsprogramm, welches das Ergebnis einer vorbereitenden Analyse ist. Diese besteht im Wesentlichen darin, die Organisation, deren Regeln und Arbeitsweise im Hinblick auf eine mögliche Korruptionsgefährdung zu prüfen und die gefährdeten Tätigkeitsfelder, die spezifischen Korruptionsgefahren sowie die je nach Gefährdungsgrad zu ergreifenden Präventionsmaßnahmen aufzuzeigen. Darüber hinaus werden die für die Anwendung der einzelnen Maßnahmen zuständigen Personen benannt und entsprechende Fristen festgelegt.

In diesem Rahmen sind die unabhängigen Bewertungsorgane dazu aufgerufen, die Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung, zur Optimierung der Verwaltungsabläufe und zur Steigerung der Performance öffentlicher Ämter und Beamter noch enger aufeinander abzustimmen.

1. Rechtlicher Rahmen

Im Sinne von Art. 1 Absatz 14 des Gesetzes Nr. 190/2012 verfasst der Korruptions- und Transparenzbeauftragte einen Jahresbericht über die Ergebnisse seiner Tätigkeit im Bereich der Korruptionsvorbeugung. Der Jahresbericht wird über den offiziellen Internetauftritt des Landes veröffentlicht und dem politischen Führungsorgan sowie dem unabhängigen Bewertungsorgan übermittelt.

Im Sinne des mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 97/2016 eingeführten Artikels 1 Absatz 8-bis des Gesetzes Nr. 190/2012 überprüft das unabhängige Bewertungsorgan die Übereinstimmung der im Dreijahresplan gesetzten Ziele mit den in den Verwaltungs- und Strategieplänen genannten Zielsetzungen und stellt sicher, dass bei der Bemessung und Bewertung der Performance die Zielsetzungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der Transparenz berücksichtigt wurden. Im Zuge dieser Prüfung hat das unabhängige Bewertungsorgan¹ die Möglichkeit, beim Korruptions- und Transparenzbeauftragten die nötigen Informationen und Unterlagen einzuholen. Es kann außerdem Bedienstete anhören. Das unabhängige Bewertungsorgan erstattet der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC Bericht über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz.

Mit der Mitteilung vom 21. November 2018 legte der ANAC-Vorsitzende als letztmöglichen Termin für die Abfassung und Veröffentlichung des Jahresberichtes den 31. Januar 2019 fest.

Im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollbefugnisse behält sich die staatliche Antikorruptionsbehörde ANAC die Möglichkeit vor, sowohl bei dem unabhängigen Bewertungsorgan als auch beim Korruptions- und Transparenzbeauftragten Informationen über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz einzuholen, zumal das unabhängige Bewertungsorgan Meldungen des Korruptions- und Transparenzbeauftragten über

¹ Zur Rolle der unabhängigen Bewertungsorgane bei der Korruptionsvorbeugung siehe S. 10 der Aktualisierung 2017 des gesamtstaatlichen Plans zur Korruptionsvorbeugung (Piano Nazionale Anticorruzione).

allfällige Missstände bei der Umsetzung der Dreijahrespläne zur Korruptionsvorbeugung entgegennimmt.

2. Die Bezugsquellen

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol für den Zeitraum 2018 - 2020 wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 393 vom 8. Mai 2018 genehmigt und im Beiblatt Nr. 2 zum Amtsblatt der Region Nr. 20/I-II vom 17. Mai 2018 veröffentlicht.

In seinem Jahresbericht 2018 legt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung Rechenschaft über die Umsetzung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz ab. Die Prüfstelle hat sich den Bericht von der offiziellen Webseite im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ unter dem Link „Weitere Inhalte“ heruntergeladen.

3. Methodischer Ansatz

Im Rahmen der Validierung des Berichtes werden folgende Aspekte geprüft:

- I. die Gesetzeskonformität (*Compliance*), d. h.
 - die Vollständigkeit aller im Bericht enthaltenen Angaben gemäß geltenden Bestimmungen (zu diesem Zweck stellt die ANAC ein entsprechendes Prüfraster bereit),
 - die fristgerechte Veröffentlichung des Berichtes auf der offiziellen Website unter „Transparente Verwaltung“,
- II. die Übereinstimmung der Inhalte des Berichtes mit den im Dreijahresplan 2018 – 2020 und in den Verwaltungs- und Strategieplänen genannten Zielsetzungen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass bei der Bewertung der Performance die Zielsetzungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der Transparenz berücksichtigt wurden.²

Abgeschlossen wird das Verfahren mit der Formulierung einer Gesamtbewertung auf der Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen, die sich aus der Prüfung des Berichtes herauskristallisieren.

4. Ergebnisse der Analyse

I. Die Gesetzeskonformität (*Compliance*)

Die Prüfung der Bezugsquellen ergab, dass der Jahresbericht 2018 des Verantwortlichen für die

² Hierzu siehe auch die von der Prüfstelle im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b) des LG Nr. 10/1992 abgegebene jährliche Stellungnahme zum Performancebericht.

Korruptionsvorbeugung auf der Grundlage des von der ANAC bereitgestellten Prüfrasters verfasst wurde und die laut geltenden Bestimmungen erforderlichen Angaben enthält.

Die durchgeführten Kontrollen ergaben außerdem, dass der Bericht auf der offiziellen Internetseite fristgerecht veröffentlicht wurde.

II. Übereinstimmung der Inhalte

Wie dem Tabellenblatt „Daten zur Person“ zu entnehmen ist, sind der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und der Transparenzbeauftragte auch nach der Verabschiedung des neuen Dreijahresplans 2018 – 2020³ zwei getrennte Berufsbilder geblieben. Da die Position des Generaldirektors jedoch noch unbesetzt war, wurde dem Generalsekretär mit Beschluss der Landesregierung Nr. 906 vom 11. September 2018 vorübergehend die Funktion des Transparenzbeauftragten übertragen.

Die Einführung zum Jahresbericht enthält **allgemeine Ausführungen** zur Umsetzung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und zur Rolle des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung.

In diesem Zusammenhang weist der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung darauf hin, dass die Umsetzung des Dreijahresplans 2018 – 2020 noch nicht abgeschlossen ist, insbesondere was die Anwendung allgemeiner Maßnahmen betrifft. Ein Teil der Maßnahmen wurde umgesetzt, und zwar im Einzelnen:

- die Festlegung eines Verfahrensablaufs zur Bearbeitung der eingegangenen Meldungen widerrechtlicher Handlungen,
- die Überarbeitung der Verordnung im Bereich der Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Ämtern und
- die Aktualisierung des Verhaltenskodexes.

Was die **kritischen Aspekte der Umsetzung** betrifft, so weist der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung auf folgende Faktoren hin:

- Die Verknüpfung des Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz mit dem Performanceplan ist noch nicht erfolgt.
- Eine IT-Unterstützung, die eine automatisierte, periodische Berichterstattung zwischen dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und dessen Ansprechpartnern ermöglichen soll, befindet sich noch in der Entwicklungsphase.
- An den Schulungen zur Vermittlung korrekter Risikomanagementverfahren hat zwar eine relativ hohe Anzahl an Bediensteten teilgenommen, doch dadurch ist keine ständige Begleitung der Organisationseinheiten bei der Analyse und Bearbeitung des Risikos gewährleistet (diese werden lediglich beim Ausfüllen der Excel-Tabellen betreut).
- Auch mit der Bildung eines unterstützenden Teams für den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung wurde erst vor Kurzem begonnen.

³ Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1247 vom 4. November 2014 wurden die beiden Berufsbilder des/der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und des/der Transparenzbeauftragten getrennt. In ihrer Stellungnahme vom Oktober 2017 zum Entwurf zum Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2017 - 2019 hatte die Prüfstelle bereits betont, dass es im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 97/2016, mit dem das Gesetz Nr. 190/2012 abgeändert wurde, „äußerst wünschenswert wäre, wenn die beiden Berufsbilder des/der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und des/der Transparenzbeauftragten zusammengelegt würden. Dadurch würde eine einzige unterstützende Organisationseinheit entstehen, die mit genügend Personal und technischen Hilfsmitteln ausgestattet wäre, um ihre Aufgabe optimal zu erfüllen.“

- Landesbestimmungen sehen die Beteiligung an Kollegialorganen des Landes auch mit Entscheidungsbefugnis für externe Personen vor, die Interessen der Begünstigten vertreten.

Hinsichtlich der Umsetzung des Dreijahresplans übt das Amt für institutionelle Angelegenheiten im Auftrag des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung **eine impulsgebende und koordinierende Rolle** in Bezug auf die Vorbeugungsmaßnahmen, die sich nicht mit der Transparenz befassen, aus. Dies geschieht insbesondere über E-Mail-Nachrichten an die Ansprechpartner. In der Praxis wird – sofern mit dem Arbeitspensum des Amtes vereinbar – eine zusätzliche, informelle Begleitung angeboten.

Bei der Aufzählung der Elemente, welche seiner impulsgebenden und koordinierenden Rolle bei der Umsetzung des Dreijahresplanes im Wege standen, bemängelt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung auch im Jahr 2018 die begrenzten Ressourcen, die für die Umsetzung der Bestimmungen zur Korruptionsvorbeugung im engeren Sinne zur Verfügung stehen. Darüber hinaus erfolge der Austausch zwischen dem Amt für institutionelle Angelegenheiten und den Ansprechpartnern tendenziell per E-Mail. Dies auch in Anbetracht der Größe der Landesverwaltung (Anzahl der Bediensteten und Verteilung auf dem Gebiet) und ihrer Zuständigkeiten.

Der darauffolgende Teil des Berichtes ist in Tabellenform verfasst und enthält spezifische Fragen mit Multiple-Choice-Antworten und mit einem zusätzlichen Feld für allfällige weitere Kurzinformationen. Bei den Fragen geht es um folgende Themen: **Risikomanagement, weitere (spezifische) Maßnahmen, Transparenz, Schulung und Rotation des Personals, Nichterteilbarkeit von Führungsaufträgen, Unvereinbarkeit mit bestimmten Führungspositionen, Erteilung und Genehmigung von Aufträgen an Bedienstete, Schutz des öffentlich Bediensteten, der eine widerrechtliche Handlung meldet (sog. Whistleblower), Verhaltenskodex, Disziplinar- und Strafverfahren sowie sonstige Maßnahmen.**

Was das **Risikomanagement** und insbesondere das Monitoring zur Prüfung der Nachhaltigkeit aller im Dreijahresplan vorgesehenen, allgemeinen und spezifischen Pflichtmaßnahmen anbelangt, stellt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung fest, dass das Monitoring hinsichtlich der spezifischen, aber nicht der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen durchgeführt wurde. Das Monitoring zur Umsetzung und Wirksamkeit der spezifischen Vorbeugungsmaßnahmen wurde den Organisationseinheiten überlassen, welche die Aufgabe haben, die Excel-Erhebungstabellen über das Monitoring zurückzusenden. Das Amt für institutionelle Angelegenheiten überprüft die Excel-Tabellen im Hinblick auf die Vollständigkeit der übermittelten Daten.

Auf die Frage, ob das **System zum Monitoring der Antikorruptionsmaßnahmen und die internen Kontrollsysteme aufeinander abgestimmt** wurden, antwortet der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung, dass dies noch nicht erfolgt sei. Im Performanceplan sei die Erfüllung der Auflagen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz als übergreifendes Ziel vorgesehen worden, das in Bezug auf die jährliche Beurteilung der Führungskräfte von allen Organisationseinheiten umgesetzt werden müsse.

Hinsichtlich der **Erhebung** der Arbeitsabläufe erklärt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung, dass im Excel-Tabellenblatt zur Erhebung der Arbeitsabläufe, das vom Amt für institutionelle Angelegenheiten ausgearbeitet wurde, die zu erhebenden Abläufe angeführt sind. Die Risikobereiche sind jene, die in der Aktualisierung 2015 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan als allgemeine Bereiche angeführt sind (darunter die vier obligatorischen Bereiche gemäß Artikel 1 Absatz 16 des Gesetzes Nr. 190/2012). Hinzu kommen weitere Bereiche, die vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung 2014 als risikobehaftet identifiziert wurden: die Landes-, Orts- und

Landschaftsplanung sowie einige Genehmigungen im Umweltbereich (Umweltverträglichkeitsprüfung und Sammelgenehmigungsverfahren). Unter dem Punkt „Weiteres“ am Ende der Auflistung sind die unterschiedlichen Tätigkeiten der gesamten Organisationseinheiten zu erheben.

In seiner Stellungnahme zum **Risikomanagementmodell** weist der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung darauf hin, dass die vom Amt für institutionelle Angelegenheiten ausgearbeitete Excel-Tabelle zur Erhebung der Arbeitsabläufe in Anlehnung an die Vorgaben des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans 2013 überarbeitet und vor allem an deren Aktualisierung aus dem Jahr 2015 angepasst wurde.

Die Landesverwaltung steht kurz vor der Einführung eines IT-gestützten Managementsystems, in welches die Daten aus den Excel-Tabellen einfließen sollen.

Anders als vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung im Abschnitt „**Weitere Maßnahmen**“ angegeben, wurde kein Verfahren zur Sammlung von Meldungen der Zivilgesellschaft über eventuelle Korruptionsfälle eingeleitet, die Bedienstete oder Personen betreffen, welche Beziehungen zur Verwaltung unterhalten. Weiters bestätigt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung erneut, dass als spezifische Maßnahme der Online-Zugriff zu den Ausschreibungsunterlagen umgesetzt wurde. Dieser ist übrigens bereits im Landesgesetz Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ vorgesehen.

Im Abschnitt „**Transparenz**“ zählt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung die wichtigsten Unterabschnitte auf, die durch digitalisierte Datenflüsse gespeist werden, wobei dies in fünf Fällen nur zum Teil zutrifft: allgemeine Bestimmungen, Verwaltungstätigkeiten und Verfahren, Bilanzen, Dienste und Leistungen der Verwaltung, andere Inhalte. Anders als im Vorjahr wurde der Datenfluss zum Unterabschnitt „Maßnahmen“ vollständig automatisiert. Die Arbeitsgruppe, die an der Anpassung der bereits zur Verfügung stehenden Datenbanken arbeitet, um eine Informatisierung des Datenflusses in Richtung Transparente Verwaltung im Einklang mit den Gesetzesbestimmungen zu gewährleisten, ist immer noch aktiv.

Laut Bericht sind ein Antrag auf einfachen Bürgerzugang und neun Anträge auf allgemeinen Bürgerzugang eingegangen – die betroffenen Bereiche sind im Bericht angegeben. Das Zugangsregister ist auf dem neuesten Stand. Darin sind auch die Ergebnisse der bearbeiteten Anträge angegeben.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung berichtet weiters, dass das Organisationsamt und die Prüfstelle verschiedene Kontrollen durchgeführt haben. Zusammen mit dem Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz sei eine neue Liste der vorgesehenen Veröffentlichungspflichten genehmigt worden. Hier seien auch die für deren Erfüllung verantwortlichen Personen angegeben. Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung erklärt, dass es für notwendig befunden wurde, die im Dreijahresplan vorgesehene Überprüfung der Erfüllung der Transparenzaufgaben um einige Monate zu verschieben. Er bewertet den Umsetzungsgrad in Bezug auf die Transparenzaufgaben als positiv, obwohl in einigen Organisationseinheiten die Durchführung technischer Anpassungen der bestehenden Datenbanken noch nötig sei.

Nach Angabe des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung wurde eine allgemeine Online-**Weiterbildung** durchgeführt, an der 3.700 Bedienstete teilnahmen. Ende des Jahres sei eine Weiterbildung zum Thema Risikomanagement durchgeführt worden. Diese sei vor allem an die Organisationseinheiten gerichtet gewesen, die eine unterstützende Funktion für den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung, den Transparenzbeauftragten und die Prüfstelle ausüben.

Die **Personalrotation** war zwar im Dreijahresplan für 2018 noch nicht vorgesehen. Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung erklärt jedoch, dass angesichts der objektiven Schwierigkeiten, die mit

der Umsetzung der gewöhnlichen Rotation verbunden sind, folgende alternative Maßnahmen zur Rotation getroffen wurden, die im gesamtstaatlichen Plan zur Korruptionsvorbeugung vorgesehen sind: a) die Beteiligung mehrerer Mitarbeiter am selben Arbeitsablauf oder Arbeitsschritt; b) die Aufgabentrennung.

Eine Überprüfung der Erklärungen Betroffener über das Fehlen von Gründen für die **Nichterteilbarkeit von Führungsaufträgen** sowie über das Vorliegen von **Unvereinbarkeitsfällen** war im Dreijahresplan nicht für das Jahr 2018 vorgesehen – so der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung. Solche Kontrollen seien jedoch in der neuen, mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 12 vom 27. April 2018 genehmigten Verordnung betreffend die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen vorgesehen. Damit wurden die in der Entscheidung der ANAC Nr. 833 vom 3. August 2016 enthaltenen Empfehlungen umgesetzt.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung bestätigt, dass ein Standardverfahren für die **Ermächtigung von Bediensteten zur Übernahme von Aufträgen** angewandt wurde. Es seien insgesamt neun Fälle der Ausübung nicht genehmigter, externer Aufträge gemeldet worden. Zur Anzahl festgestellter Verstöße macht er aber keine Angaben.

Das Verfahren zur Sammlung der von Bediensteten eingereichten Meldungen widerrechtlicher Handlungen (**Whistleblowing**) ist nun durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 94 vom 6. Februar 2018 geregelt. Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung erklärt, dass 13 Meldungen – zum Teil anonym, zum Teil von Personen, die nicht bei der Landesverwaltung angestellt sind – eingegangen sind. Dabei wurde nicht immer das Standardverfahren befolgt und der dafür vorgesehene Vordruck verwendet.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung berichtet ferner, dass mit Beschluss der Landesregierung Nr. 839 vom 28. August 2018 der neue **Verhaltenskodex** für das Personal der Autonomen Provinz Bozen genehmigt wurde.⁴ Geplant sei die Verabschiedung bereichsspezifischer Verhaltenskodexe, in denen die Aufgaben des allgemeinen Verhaltenskodexes in Bezug auf die Besonderheiten der verschiedenen Tätigkeitsfelder der Landesverwaltung genauer beschrieben werden sollen. Zu diesem Zweck sei eine Erhebung spezifischer Präventionsmaßnahmen erfolgt, die in langfristig gültigen Verhaltensregeln ihren Niederschlag finden sollen. Im Jahr 2018 seien 34 Verstöße gegen den Verhaltenskodex gemeldet worden, von denen 24 auch tatsächlich festgestellt worden seien. Anschließend gibt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung Auskunft über eingegangene Meldungen, die auf eine disziplinarische oder strafrechtliche Haftung schließen lassen, über **Disziplinarverfahren** wegen strafrechtlich relevanter Handlungen von Mitarbeitern sowie über Disziplinarverfahren wegen Verletzung des Verhaltenskodexes.

5. Abschließende Bemerkungen

Nach der Überprüfung des Jahresberichts 2018 des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Analyse nimmt die Prüfstelle wie folgt dazu

⁴ Zu diesem Regelwerk hat die Prüfstelle in Sinne von Artikel 54 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165/2001 im August 2018 Stellung genommen.

Stellung:

- Die vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und von seinem Team im Jahr 2018 getroffenen Präventionsmaßnahmen gegen die Korruption werden positiv zur Kenntnis genommen. Insbesondere wurden ein Verfahren zur Bearbeitung der von Bediensteten eingereichten Meldungen widerrechtlicher Handlungen (*Whistleblowing*) eingeführt, die Verordnung betreffend die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen überarbeitet, der Verhaltenskodex aktualisiert, eine allgemeine Online-Weiterbildung sowie eine Schulung zum Risikomanagement durchgeführt.
- Es wird empfohlen, das Monitoring der im Dreijahresplan festgelegten (allgemeinen) Pflichtmaßnahmen sicherzustellen.
- Die Abstimmung des Monitoring-Systems im Bereich der Korruptionsvorbeugungsmaßnahmen mit den internen Kontrollsystemen⁵ sollte auch mit Hilfe des IT-Systems, das sich in der Implementierungsphase befindet, vorangetrieben werden.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass Alternativmaßnahmen zur Personalrotation getroffen wurden. Es wird jedoch bekräftigt, dass es notwendig ist, die Personalrotation als Maßnahme zur Korruptionsvorbeugung umzusetzen. Dies auch im Sinne der in den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplänen enthaltenen Leitlinien der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC sowie von Artikel 14-bis des LG Nr. 10/1992 zur Mobilität der Führungskräfte.
- Es wird empfohlen, die Einhaltung von Artikel 30 des LG Nr. 17/1993 sowie des Rundschreibens des Generalsekretärs Nr. 4 vom 7. Oktober 2016 zu überwachen, um bei der Beteiligung externer Personen, die Interessen der Begünstigten vertreten, an Kollegialorganen des Landes auch mit Entscheidungsbefugnis mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.
- Es wird erneut empfohlen, binnen 31. Januar eines jeden Jahres einen neuen, vollständigen Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und zur Transparenz auszuarbeiten. Dies im Sinne der Mitteilung des ANAC-Vorsitzenden vom 16. März 2018.

Die Prüfstelle veranlasst die Veröffentlichung dieses Berichtes auf der Webseite „Transparente Verwaltung“ der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol sowie auf der eigenen Webseite.

14.03.2019

gez.
Elena Eccher

gez.
Wolfgang Bauer

⁵ Hierzu vgl. die Aktualisierung 2015 des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans, S. 15.



Prüfstelle
39100 Bozen | Freiheitsstraße
Organismo di valutazione
39100 Bolzano | Corso Libertà

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismovalutazione@consiglio-bz.org
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp